



Satzung

Landesjagd- und Naturschutzverband Freie und Hansestadt Hamburg e. V.

- Landesjägerschaft -

eingetragen am 13.11.1975 in das Vereinsregister unter der Nr.: 4619,
geändert 1977, 1981, 1983, 1984, 1993, 1994, 1999, 2004, 2011, 2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Landesjagd- und Naturschutzverband Freie und Hansestadt Hamburg e.V., im folgenden LJV genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Geschäftsnummer 68 VR 4619 eingetragen. Der Verband ist durch Bestätigung des Senats vom 15. August 1966 als Landesjägerschaft anerkannt und damit der alleinige Vertreter aller Hamburger Jäger.
2. Der LJV hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des LJV ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Zweck des LJV ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Den Schutz und die Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen einschließlich der Pflanzenwelt und ihres Artenreichtums sowie einer an den Erkenntnissen der Wildbiologie und den Anforderungen der Ökologie orientierten Jagdausübung.

Im übrigen durch die

- b) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der umfassenden jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie waidgerechten Jagdausübung.
- c) Die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
- d) Die Zusammenfassung aller Hamburger Jäger, die Wahrnehmung ihrer Interessen und die Pflege der jagdlichen Kameradschaft.
- e) Die Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden in jagdlichen Angelegenheiten und die Durchführung behörd-

lich übertragener Aufgaben, insbesondere in seiner Eigenschaft als Landesjägerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Der LJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der LJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LJV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der LJV verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.
4. Der LJV kann durch Beschluß des Präsidialrates anderen Vereinen kooperativ beitreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des LJV kann jeder werden, der berechtigt ist, einen Jagdschein zu lösen. Über den schriftlichen Aufnahme-Antrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Antrages werden Gründe nicht mitgeteilt; zuvor ist jedoch der Präsidialrat zu hören. Im Falle der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Mitglieder können darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes werden, die die Ziele des LJV nach § 2 unterstützen, deren Ziele denen des LJV verwandt sind oder deren Tätigkeit für die Erfüllung der Verbandsaufgaben von Bedeutung sind. Abs. 1. Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
3. Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung des Präsidialrates von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Sie können nach den vom Präsidium aufzustellenden Richtlinien die Einrichtungen

des LJV benutzen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Beratung und Wahrung ihrer Belange in jagdlichen Fachfragen in Anspruch nehmen.

3. Sie sind berechtigt, das Verbandsabzeichen zu tragen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des LJV zu beachten.
2. Die Mitglieder haben den LJV in seinen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere sollen sie zur Förderung der gemeinsamen Interessen angeforderte Aufschlüsse geben und Erfahrungen von allgemeiner Bedeutung dem LJV zur Verfügung stellen.
3. Es gilt die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muß bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch rechtskräftigen Spruch im Disziplinarverfahren aufgrund der Disziplinarordnung.
4. Ein Mitglied kann vom Präsidium auch aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber dem LJV trotz Mahnung mehrfach nicht nachgekommen ist oder wenn er trotz Abmahnung gröblichst gegen die Interessen des LJV verstoßen hat.
5. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn einem Mitglied der Jagdschein rechtskräftig versagt oder dieser rechtskräftig eingezogen worden ist;
 - b) wenn ein Mitglied rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden ist.
6. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt mit deren Auflösung oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes, insbesondere auch das Recht zum Tragen des Verbandsabzeichens.

§ 7 Ausschlußverfahren

1. Der Ausschluß durch das Präsidium kann erst erfolgen, nachdem dem Mitglied in einer Verhandlung Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte gegeben worden ist. Die Vorladung hat schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein zu erfolgen; der Brief ist 14 Tage vor dem angesetzten Termin zur Post zu geben. Erscheint das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Vorladung nicht zu dem Termin, wird in seiner Abwesenheit verhandelt. Sowohl das Mitglied als auch das Präsidium sind berechtigt, sich vor und während der Verhandlung rechtlich und fachlich beraten zu lassen.
2. Im Anschluß an die Verhandlung, über die ein vom Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll zu führen ist, wird das Mitglied über die Entscheidungen des Präsidiums durch Einschreibebrief in Kenntnis gesetzt. Gegen einen Ausschluss, der zu begründen ist, kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides gerechnet, Widerspruch beim Präsidium eingelegt. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium nach Anhörung und im Einvernehmen mit dem Präsidialrat. Im übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei dem Verfahren vor dem Präsidium.
3. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 8 Suspension

Wenn über Funktionsträger des LJV Tatsachen bekannt werden, die zu einem Ausschluß gem. § 6 Abs. 4 und 5 führen können, ist das Präsidium berechtigt, dieses Mitglied ohne die Stimme des Betroffenen mit sofortiger Wirkung vorläufig seiner Funktion zu entheben und aus dem Verband zu beurlauben, unbeschadet seiner Rechte auf Durchführung eines Ausschluß- oder eines Disziplinarverfahrens.

§ 9 Gliederung, Organe und Einrichtungen des LJV

1. Der LJV gliedert sich in Jägergruppen und Bezirksgruppen. Die Einzelheiten werden durch eine Organisationsordnung geregelt. Die Organisationsordnung wird von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Präsidialrates beschlossen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen.
2. Organe des LJV sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

3. Durch Beschluss des Präsidiums können Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise eingerichtet werden, der Präsidialrat ist über die bestehenden Fachausschüsse zu informieren.
4. Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Vor der Bestellung des Geschäftsführers ist der Präsidialrat zu informieren.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des LJV in den Gruppen, Organen und Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LJV. Sie wird jährlich einmal von dem Präsidenten einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten nach Anhörung des Präsidialrates jederzeit einberufen werden. Er muss unverzüglich eine solche einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des LJV die Einberufung schriftlich verlangt.
3. Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium nach Anhörung des Präsidialrates bestimmt. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Veröffentlichung in einem allen Mitgliedern regelmäßig übersandten Mitteilungsblatt genügt. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Versammlung – eingehend - schriftlich beim LJV gestellt werden. Sie können mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und Vorschlägen für Wahlen zum Präsidium, von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung kann über sämtliche Verbandsfragen Entschließungen treffen. Über folgende Angelegenheiten darf allein die Mitgliederversammlung beschließen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums einschließlich der Rechnungslegung des Schatzmeisters.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidialrates.
 - c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - d) Festlegung des Haushaltsplanes,
 - e) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern auf die Dauer von 2 Jahren,
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

g) Satzungsänderungen,
h) die übrigen ihr satzungsgemäß oder gesetzlich vorbehaltenen Rechte.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Präsidialrat

1. Der Präsidialrat berät das Präsidium, und soll zusätzlich das Bindeglied zwischen Präsidium, Geschäftsstelle und den Mitgliedern sein. Außer den in dieser Satzung genannten Fällen soll das Präsidium den Präsidialrat bei allen wesentlichen Entscheidungen anhören. Das Präsidium soll Einvernehmen mit dem Präsidialrat anstreben.
2. Der Präsidialrat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und den Vorsitzenden der Jägergruppen bzw. im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter. Sie sind Mitglied des Präsidialrates für die Dauer ihrer Amtszeit.
3. Der Präsidialrat wählt aus dem Kreis der Vorsitzenden der Bezirks- und Jägergruppen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist möglich. Eine Abwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist nur aus wichtigem Grund möglich.
4. Der Präsidialrat soll in regelmäßigen Abständen mindestens dreimal jährlich tagen.
5. Der Präsidialrat wird vom Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung von seinem Vertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Präsidialrates ist weiterhin auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern oder auf Antrag des Präsidiums einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
6. Die Sitzung des Präsidialrates wird vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Vertretung durch seinen Stellvertreter geleitet.
7. Der Präsidialrat wird vom Präsidium über alle wichtigen Angelegenheiten, Planungen, Vorhaben und Maßnahmen laufend und rechtzeitig unterrichtet. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Desgleichen können die Mitglieder des Präsidiums an den Sitzungen des Präsidialrates teilnehmen, das gilt auch für den Geschäftsführer, sofern nicht über eine Berufung gemäß § 7 Abs. 2 verhandelt wird.

8. Der Präsidialrat kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben übertragen oder aus mindestens drei Personen bestehende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten aus dem Kreis aller Mitglieder des LJV berufen. Die Berufung kann für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden des Präsidialrates oder von Fall zu Fall erfolgen.
9. Der Präsidialrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die andere Ämter im LJV nicht bekleiden dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Das Präsidium und seine Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis das neue Präsidium gewählt worden ist.
Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig durch Tod oder aus anderen Gründen aus dem Präsidium aus, ist das Präsidium berechtigt, für die Zeit bis zur Wahl eines Nachfolgers ein Mitglied des Präsidialrats kommissarisch mit Geschäften des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds zu beauftragen. Vor Ablauf der Amtszeit können das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder nur aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung und einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Präsident, oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Präsidiums vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Zur Bestreitung der Verbandsaufgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
2. Für außergewöhnliche Aufwendungen des LJV kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen, die jedoch insgesamt die Höhe von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen dürfen. Werden umgeschlagene Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag beschlossen, ist den Mitgliedern zu gestatten, die zusätzlichen Leistungen in mindestens zwei gleichen Jahresraten zu erbringen.
3. Die Einzelheiten über die Erhebung von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden in

einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Präsidialrats von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Beitragsordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden können. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Haushaltsplan und Jahresabschluss

1. Das Präsidium stellt den Haushaltsplan und den Stellenplan der Verbandsgeschäftsstelle sowie für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die aus den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht.
2. Haushaltsplan und Jahresrechnung sind dem Präsidialrat vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Jahresrechnung und Rechnungslegung werden von zwei Rechnungsprüfern nachgeprüft. Die Rechnungsprüfer fertigen einen Bericht über die Feststellungen. Der Bericht ist dem Präsidium und dem Präsidialrat zur Kenntnis zu bringen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des LJV erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Sie können die Auflösung nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung bekanntgegeben ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Jagdschutzverband e.V. (DJV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.